

**KANALGEBÜHRENORDNUNG**  
**der**  
**GEMEINDE BUCH bei JENBACH**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch bei Jenbach hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 aufgrund des § 15, Abs. 3, Z 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 85/2008 beschlossen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage und des prozentuellen Anteiles der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr an die Gemeindekanal-Verbandskanalanlage sowie eine laufende Benützungsggebühr

§ 2

Anschlussgebühr

Die Gemeinde Buch erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussgebühr ein. Für jedes Gebäude ist eine Anschlussgebühr für die Gemeinde-Verbandskanäle zu entrichten.

Die Gebührenpflicht hinsichtlich Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeinde-Verbandsanlage, im Falle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kanalgebührenordnung bereits angeschlossener Liegenschaften mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Kanalgebühr

Die Gemeinde Buch erhebt zur Deckung der Kosten der Darlehenstilgung, des Zinsendienstes, des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeinde-Verbandskanalanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich mit dem durchschnittlichen Jahrerfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage). Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeinde-Verbandsanlage.

Die Kanalgebühr ist für alle angeschlossenen Liegenschaften in Halbjahresbeiträgen zu entrichten und wird durch Bescheid vorgeschrieben.

## § 4

### Bemessungsgrundlagen und Höhe der Anschlussgebühr

Bemessungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, idF. LGBl Nr. 18/2007.

Die Anschlussgebühr an die Gemeindekanalanlage beträgt incl. MWSt € 4,65 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (vorbehaltlich etwaiger Gebührenerhöhungen).

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden wird das Wirtschaftsgebäude (Stall, Tenne, Abstellräume für landw. Fahrzeuge, Schupfen) von der Berechnung für die Anschlussgebühr und Benützungsgeld ausgenommen.

Die Anschlussgebühr wird von der Gemeinde bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 5

### Bemessungsgrundlagen und Höhe der Kanalbenützungsgeld

Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug. Für die Verwendung von Brauchwasser das in das Kanalnetz eingeleitet wird (z.B. Brauchwasser für WC-Spülungen) ist zusätzlich ein Wasserzähler für die Brauchwasserleitung einzubauen. Für Liegenschaften, die nicht aus der Gemeindeanlage mit Wasser versorgt und bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird durch die Gemeinde auf ihre Kosten ein Wasserzähler eingebaut. Für die Wasserzähler ist eine jährliche Miete incl. MWSt von € 9,- (3m<sup>3</sup> Zähler) € 12,- (7m<sup>3</sup> Zähler) zu entrichten. Die Kosten des Einbaues trägt der Hauseigentümer.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Wasseruhr für Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude, wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgeld vom gemessenen Wasserverbrauch eine Freiwassermenge von 18 m<sup>3</sup> pro Jahr und Großvieheinheiten abgezogen.

Bei eigener Wasseruhr im Wirtschaftsgebäude ist die Freiwassermenge von 18m<sup>2</sup> hinfällig.

Für Gartenbewässerung wird pro Wasseruhr Wohngebäude und Mindestverbrauch von 50 m<sup>3</sup>, eine Freimenge von 10 m<sup>3</sup> pro Jahr gewährt.

Die Kanalgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3, Abs. 1, incl. MWSt € 1,82 und ist bescheidmäßig vorzuschreiben.

## § 6

### Gebührenschnlden

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

§ 8

Strafbestimmungen

Hinsichtlich der Straf- und Verfahrensbestimmungen gelangt die Tiroler Landesabgabenordnung – TLAO, LGBl. Nr. 34/1984, idF. LGBl. Nr. 19/2007, zur Anwendung.

Verordnungsgenehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung am 25.11.2008, GZl. Ib-5289/7-2008.

Amtsstatel  
angeschlagen am: 15. 12. 08  
abgenommen am: 28. 12. 08  
Der Bürgermeister.



*[Handwritten signature]*